

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG Schweiz (inkl. Büsingen) für EKS Sun Control

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (nachfolgend „EKS AG“ genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen Sun Control. Diese Anlage besteht einerseits aus Solar-Panels, Wechselrichter und Verkabelung sowie einer Energiemanagement Lösung (nachfolgend „EML“ genannt) der Firma Swisscom Energy Solutions AG (nachfolgend „SES“ genannt), welche eine intelligente Optimierung und Visualisierung des Energieverbrauchs durch den Kunden ermöglicht (insgesamt nachfolgend „Anlage“ genannt).

Der Kunde akzeptiert diese AGB mit der Einholung einer Offerte von der EKS AG (oder einem von ihr benannten Installationspartner). Diese AGB und die AVB der Versicherung werden dem Kunden mit der Offerte ausgehändigt. Zudem sind die jeweils gültigen AGB jederzeit auf www.eks.ch einsehbar und stehen zum Download bereit. Die EKS AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen und diese auf der Homepage der EKS AG zu veröffentlichen. Erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach erster Publikation kein schriftlicher Widerspruch durch den Kunden (Datum Eingang des Widerspruchs bei EKS AG maßgebend), gelten die neuen AGB als akzeptiert.

Diese AGB umfassen unter anderem die Offerte, die Produktebezeichnung und eine allfällige Auftragsbestätigung der EKS AG. Im Falle von Widersprüchen zum gleichen Regelungsgegenstand in verschiedenen Dokumenten gilt folgende absteigende Rangfolge: diese AGB, die Auftragsbestätigung, Offerte, Produktebezeichnung, Versicherungsbedingungen und Herstellerbestimmungen der Solarmodule und Wechselrichter. Andere Dokumente sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verbindliche Vertragsbestandteile, es sei denn, diese würden explizit in diesen AGB erwähnt.

Informationen in Werbeprospekten, Flyern, technischen Unterlagen, Bedienungsanleitungen und dergleichen sowie Anpreisungen auf einer Homepage oder an öffentlichen Veranstaltungen sind nicht verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Berechnung der jährlich erzeugbaren Energie, die erzielbaren Einsparungen, die Angaben auf dem Kundenportal oder künftig auf einer App, die visualisierten Angaben zum Energieverbrauch sowie die Höhe der Einmalvergütungen.

2 Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen:

- Anlage:** Die Anlage ist in der jeweiligen Produktebezeichnung der EKS AG beschrieben, wobei es sich bei allen Produkten um standardisierte Komplettlösungen handelt. Jede Lösung umfasst eine definierte Anzahl von Solarmodulen, Wechselrichter, Unterkonstruktion, Kabel, Kabelführungen, Stecker sowie die Energiemanagement-Lösung.
- EML:** ist die intelligente Energiemanagement-Lösung der SES, welche aus Hard- und Software besteht und integrierender Bestandteil jeder Anlage ist. Mit ihr kann der Kunde unter anderem seinen Eigenverbrauch selbst über das webbasierte Kundenportal (später allenfalls über eine App) optimieren. Der Kunde akzeptiert, dass SES die Lösung jederzeit anpassen, abändern, erweitern oder einschränken kann.
- Kunde:** neuer oder bestehender Kunde der EKS AG. Der Kunde geht bezüglich Sun Control mit der EKS AG eine vertragliche Bindung ein, welche nach den Bestimmungen dieser AGB geregelt werden.

3 Leistungen der EKS AG

3.1 Lieferung und Installation

EKS AG - oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer – liefert und installiert die Anlage und nimmt diese in Betrieb, was die Parteien in einem Abnahmeprotokoll festhalten und gegenseitig unterzeichnen. Sofern sich die EKS AG dazu verpflichtet hat, nimmt sie dem Kunden gegenüber Beratungsleistungen vor und unterstützt ihn bei der Einholung allfälliger notwendiger Bewilligungen oder der Schaffung von baulichen Voraussetzungen, welche für die Montage der Anlage notwendig sind.

Der Kunde ist für die sorgfältige und vertragskonforme Nutzung der Anlage und deren Komponenten, insbesondere der EML sowie der elektrischen Geräte verantwortlich. Jede andere als die in diesen AGB umschriebene Verwendung ist ausdrücklich untersagt, namentlich das Öffnen des Gehäuses der elektrischen Geräte, die Vornahme von Eingriffen in die Hard- und/oder Software durch den Kunden oder Dritte sowie die Überlassung der Anlage (oder Komponenten daraus) an Dritte. Die Stromkosten für die Speisung der Anlage trägt der Kunde.

3.2 Subunternehmer

EKS AG ist ohne weiteres berechtigt, Subunternehmer, Subakkordanten und Sublieferanten (gemeinsam nachfolgend „Subunternehmer“ genannt) zur Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Leistungen beizuziehen. Als Subunternehmer gelten beispielsweise Installationspartner oder Lieferanten für die notwendige Hard- und Software. EKS AG verfügt über die notwendigen Nutzungs- und Vertriebsrechte an Produkten, die sie dem Kunden liefert.

3.3 Einmalzahlung

Die Einmalzahlung für die Anlage ergibt sich aus der jeweiligen Produktebeschreibung oder der Offerte der EKS AG. Die Angebote der EKS AG erfolgen stets freibleibend. Wo nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Preisangaben für die Anlage Einmalkosten in Schweizer Franken, exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben. Sie umfassen in der Regel die Lieferung, Installation, Unterstützung bei der Abwicklung des Baugesuchs, eine erste Instruktion sowie die Anmeldung zur Erlangung der Einmalvergütung gemäß aktuell gültiger Energieverordnung.

Sind spezielle Leistungen im Einzelfall notwendig, verursachen die Arbeiten mehr Aufwand als vernünftigerweise angenommen werden konnte, ist die Komplexität erhöht oder sind Störungen zu beheben, welche nicht von der EKS AG verschuldet sind, wird EKS AG die Mehrarbeiten über die dann geltenden Stunden- und Tagessätze abrechnen, welche vom Kunden zu zahlen sind.

3.4 Wiederkehrende Zahlungen

Die wiederkehrenden Zahlungen, insbesondere für Visualisierung, Optimierung und Versicherung der Anlage ergibt sich aus der jeweiligen Produktebeschreibung oder der Offerte der EKS AG. Die Angebote der EKS AG erfolgen stets freibleibend. Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken, exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben.

3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Einmalzahlung wird spätestens nach abgeschlossener Installation in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne jede Abzüge, zahlbar.

Die wiederkehrende Zahlung wird mit der Stromrechnung eingezogen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne jede Abzüge, zahlbar. Die Zahlung ist auch geschuldet, wenn es zu Unterbrüchen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsausfällen oder sonstigen Störungen an der Anlage (oder ihren Komponenten) gekommen ist.

EKS AG behält sich vor, eine Vorauszahlung zu fordern und mit der Leistungserbringung erst zu beginnen, wenn die Zahlung eingegangen ist.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto der EKS AG gutgeschrieben ist und EKS AG zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem ersten Tag des Verzugs einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten. Diesfalls erlischt die Versicherungsdeckung wie unter Ziffer 3.8 beschrieben.

Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so kann EKS AG die weitere Leistungserbringung nach Ansetzung einer Nachfrist einstellen und von der Bezahlung aller Ausstände abhängig machen.

3.6 Preispassungen

EKS AG behält sich Preispassungen jederzeit vor. Die Einmalzahlung für bereits ausgeführte oder bestellte Anlagen ist davon ausgenommen. Eine allfällige Preispassung erfolgt mittels Information der Kunden per Brief, E-Mail, Kundenportal (Nachrichtendienst) oder mittels Publikation auf der Homepage der EKS AG. Die Preispassungen für wiederkehrende Leistungen finden jeweils per ersten (1.) eines Quartals statt.

3.7 Einmalvergütung

Die Einmalvergütung ist seit 2014 ein Instrument des Bundes, welches zur Förderung der Stromproduktion aus kleinen Photovoltaik-Anlagen eingesetzt wird. Die Einmalvergütung wird dem Kunden durch die Firma Swissgrid direkt ausbezahlt. Auf Bestand, Höhe und Fälligkeit der Einmalvergütung hat EKS AG keinerlei Einfluss.

3.8 Versicherung

In der wiederkehrenden Zahlung gemäß Ziffer 3.4 vorstehend ist eine Versicherung enthalten. Die Versicherung deckt Schäden an der Anlage (Solarmodule, Wechselrichter und Verkabelung) ab, welche die EKS AG installiert hat. Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden, inkl. Ertragsausfall für maximal 3 Monate. Der genaue Inhalt

und Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft. Tritt ein Schadensfall an der Anlage ein, ist der Kunde verpflichtet, sofort die Versicherung und die EKS AG zu informieren. Jede weitergehende Versicherungsdeckung, insbesondere für Schäden an der Liegenschaft, Folgeschäden etc. ist Sache des Kunden. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf der Homepage der EKS AG (www.eks.ch) einsehbar und stehen zum Download bereit.

3.9 Liefertermin

Der Liefer- und Installationstermin für die Anlage wird von den Parteien individuell abgestimmt und festgelegt. Bei der Festlegung der Termine sind insbesondere die Lieferfristen für die Anlage, die Witterungsbedingungen, die Verfügbarkeit des Personals der EKS AG (oder ihrer Subunternehmer), die Erreich- und Verfügbarkeit des Eigentümers sowie das Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung zu berücksichtigen.

EKS AG kommt nur in Verzug, wenn die Parteien schriftlich einen exakten Termin für die Lieferung und/oder Installation vereinbart haben und EKS AG auch nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristansetzung von mindestens 30 Kalendertagen durch den Kunden aus eigenem Verschulden wiederum nicht eingehalten hat.

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann EKS AG nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- weiterhin am Vertrag festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten; oder
- vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und Schadenersatz verlangen. Als Schaden gilt pauschal 50% des Vertragswertes als vereinbart. Entsteht EKS AG ein höherer Schaden, bleibt dessen Geltendmachung vorbehalten.

3.10 Fernzugriff

Der Kunde ermächtigt die EKS sowie ihre Subunternehmer und Hilfspersonen, remote auf die EML zuzugreifen, insbesondere um Support-, Störungsbehebungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen, Steuerungen und Konfigurationen vorzunehmen und Updates einzuspielen. EKS sowie ihre Subunternehmer und Hilfspersonen haben insbesondere das Recht, die technischen Daten der angeschlossenen Geräte (z.B. Warmwasser-Boiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen etc.) einzusehen, zu speichern, anzupassen, zu aktualisieren, zu bearbeiten sowie die Geräte zu steuern. EKS AG kann nicht garantieren, dass die EML jederzeit unterbrochs- oder störungsfrei funktioniert.

3.11 Kundenportal

Der Kunde kann über ein Kundenportal (später auch App), welche von der EKS zur Verfügung gestellt wird, eine Visualisierung und Optimierung des Betriebs der Anlage vornehmen. Zudem erhält das Kundenportal einen Nachrichtendienst, über welchen EKS AG und/oder SES Mitteilungen an den Kunden senden können. Der Kunde hält die Zugriffsdaten der Plattform und App, insbesondere Passwörter, Identifikationscodes, Log-in Daten etc. geheim, d.h. er hat diese sicher aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die in der Visualisierung angezeigten Zahlen, Ergebnissen, Daten etc. dienen lediglich zur Information. Für die Berechnung der Stromkosten gelten ausschließlich die vom Zähler abgelesenen Werte.

4 Leistungen des Kunden

4.1 Voraussetzungen beim Kunden

Um eine Anlage erwerben und betreiben zu können, muss der Kunde insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Der Kunde

- a) ist Stromkunde bei EKS AG;
- b) ist Eigentümer einer Liegenschaft;
- c) hat in der betreffenden Liegenschaft einen Elektro-Boiler installiert;
- d) verfügt in der betreffenden Liegenschaft über eine funktionierende und ausreichende Internetverbindung.

Der Kunde kann die Anlage auch ohne elektrischen Boiler installieren. Er verzichtet diesfalls jedoch auf die Nutzung der automatischen Optimierung. Verfügt der Kunde nicht über eine Internetverbindung in der betreffenden Liegenschaft, kann er eine 3G-Verbindung bei EKS AG entgeltlich beziehen.

Der Kunde ist auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko dafür verantwortlich, dass diese Voraussetzungen bestehen und während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage aufrecht erhalten bleiben. Kommt es während der Installation oder dem Betrieb der Anlage zu einer Eigentumsübertragung an der Liegenschaft, hat der Eigentümer seine Verpflichtungen schriftlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Annahme oder Ausführung seiner Bestellung. EKS AG kann eingegangene Bestellungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2 Zugangs- und Zutrittsrechte

Der Kunde gestattet der EKS AG und ihren Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmern den Zugang und Zutritt zu Grundstück, Haus und Anlagen sowie Zugriff auf Informationen und Daten. Soweit das Eigentum Dritter betroffen ist oder Miteigentum vorliegt, holt der Kunde von den Eigentümern schriftlich die notwendige Zustimmung ein, welche er nach Aufforderung der EKS AG vorlegt. Er stellt auf seinem Grundstück geeignete Flächen, Räume und Betriebsmittel (z.B. Strom) zur Verfügung und ermöglicht den Zugriff auf die notwendigen Informationen, Pläne, Daten und Unterlagen.

4.3 Stromunterbrüche

Bei der Installation der Anlage kann es vorübergehend zu Einschränkungen oder Unterbrüchen bei der Stromversorgung kommen. Der Kunde wird die (Mit-)Eigentümer und allfällige Mieter oder Pächter entsprechend informieren. Eine Haftung der EKS AG für solche Einschränkungen oder Unterbrüche besteht nicht.

Der Kunde nimmt die Wartung und Pflege der Anlage auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vor. Umwelteinwirkungen wie zum Beispiel Verschmutzungen durch Blätter, Staub, Harz, Blitz, Windfall, Eisgang, Schneedruck etc. können zu Leistungseinbussen oder Störungen der Anlage führen. Mit zunehmendem Alter der Solarmodule nimmt die Nennleistung ab. Allfällige Produkte- und Leistungsgarantien richten sich ausschließlich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hersteller der Solarmodule, welche an den Kunden zur selbständigen Geltendmachung abgetreten werden können (falls zulässig).

Der Kunde akzeptiert, dass die Optimierungen im Betrieb der Anlage zu Einschränkungen bei der Stromversorgung der Liegenschaft und ihren Bestandteilen (z.B. Warmwasser-Boiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Power-Line Kommunikation etc.) führen können.

4.4 Mitwirkungspflichten

Der Kunde macht alle notwendigen Informationen, Daten, Pläne, Unterlagen, Dokumente etc., welche für die Vertragserfüllung notwendig sind oder diese fördern oder erleichtern, für die EKS AG zugänglich. Er nimmt überdies alle Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vor, welche für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme notwendig sind oder welche ihm von der EKS AG (oder Subunternehmern der EKS AG) mitgeteilt worden sind. Dies kann auch Beistellungen des Kunden umfassen.

Ferner stellt der Kunde sicher, dass die von EKS AG angebotenen Leistungen und Lieferungen entgegen genommen und unmittelbar nach der Übergabe geprüft werden sowie dass der Kunde die Abnahme aktiv unterstützt, unverzüglich durchführt und abschließt. Eine Verweigerung der Erteilung der schriftlichen Abnahme durch den Kunden ist nur bei schweren Mängeln zulässig. Andernfalls gilt die Abnahme als vollständig erteilt, spätestens mit der Inbetriebnahme eines Teils oder der gesamten Anlage durch den Kunden.

Die bauseitigen Voraussetzung für die Installation und den Betrieb der Anlage sind vom Kunden auf eigene Kosten und Risiko so frühzeitig vorzunehmen, dass damit bei der EKS AG (oder ihren Subunternehmern) keine Terminverzögerungen, Mehrkosten, Mehraufwendungen oder Stillstandszeiten entstehen. Solche Kosten und Aufwendungen hat der Kunde zu bezahlen. Terminüberschreitungen und Verzögerungen, welche nicht alleine von EKS AG (oder ihren Subunternehmern) verschuldet sind, führen zu Terminverschiebungen und heben einen allfälligen Verzug von EKS AG (oder ihren Subunternehmern) auf.

4.5 Nutzung der Anlage

Die Nutzung der Anlage und ihrer Komponenten durch den Kunden (seine Mieter, Miteigentümer oder Berechtigten) muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB, der Herstellerbestimmungen der Solarmodule und Wechselrichter sowie der Zweckbestimmungen erfolgen. Die Nutzung hat überdies mit aller Sorgfalt, Umsicht und Schonung zu erfolgen. Nutzt der Kunde die Visualisierungs- und Optimierungsmöglichkeiten der EML, sind überdies allfällige Nutzungsbestimmung und – Beschränkungen der SES zu beachten, insbesondere bei Verwendung der von SES zur Verfügung gestellten Apps und des webbasierten Kundenportals.

5 Eigentum

Nach vollständiger Bezahlung der Einmalzahlung (sowie allfälliger Verzugszinsen, Kosten, Auslagen etc.) geht das Eigentum an der Anlage auf den Käufer, resp. Eigentümer der Liegenschaft über. Vorbehalten bleiben vorbestehende Rechte der EKS AG und ihrer Subunternehmer (z.B. an der EML) sowie Dritter. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde nicht über die Anlage verfügen, sie insbesondere weder verpfänden noch verkaufen.

Nutzen und Gefahr an der Anlage gehen mit dem Abschluss der Installation, d.h. mit der beidseitigen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch beide Parteien, auf den Kunden über.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall das Recht der EKS AG (oder ihrer Subunternehmer) auf provisorische Eintragung eines Pfandrechts im Sinne von Art. 837 ff. ZGB.

In keinem Fall besteht ein Anspruch des Kunden auf Rückbau und Entsorgung durch die EKS AG.

6 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Methoden, Entwicklungen und andere Informationen, Daten, Unterlagen, Immaterialgüterrechte etc., die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, sind während der Betriebsdauer der Anlage und nach Beendigung derselben strikte geheim zu halten, nicht zu verwerfen, zu dekomplizieren, zu kopieren, zu modifizieren, für fremde oder eigene Zwecke zu nutzen, noch anderen Personen in irgendeiner Form zugänglich zu machen.

7 Datenschutz

Der Kunde ermächtigt hiermit die EKS AG, insbesondere die folgenden Kundendaten den Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmern zwecks Vertragserfüllung weiterzugeben: Vorname, Nachname, Adresse, PLZ/Ort, Telefon Nummer Fix, Telefon Nummer Mobile, E-Mail, Anzahl M-Boxen, Anzahl K-Boxen, Messdaten sowie Typ, Größe und Leistungsfähigkeit der Anlage. Zu Marketingzwecken, zur Produktion von Regenergie, zur Optimierung der Prognosen und Anlage darf die EKS AG

die Messdaten der Kunden bearbeiten und an Subunternehmer zur Bearbeitung weitergeben. Im Verlaufe der Zusammenarbeit, insbesondere zum Zwecke der Weiterentwicklung, Verbesserung und Optimierung der Anlage, können weitere Information und Daten von der EKS AG erhoben und bearbeitet werden. EKS AG ist verpflichtet, ihre Subunternehmer vertraglich auf die Geheimhaltung und den Datenschutz zu verpflichten.

Darüber hinaus ist die EKS AG berechtigt, Informationen, Daten, Pläne, Unterlagen, Dokumente etc, welche der Kunde ausgehändigt hat oder welche im Zuge der Vertragserfüllung entstehen oder zugänglich gemacht werden, frei zu nutzen und Subunternehmern zum Zwecke der Vertragserfüllung zu überlassen.

Ungeachtet des Vorstehenden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass EKS AG alle Daten und Informationen, insbesondere auch die Leistungsparameter der Anlage oder deren Komponenten sowie alle Nutzungs- bzw. Verbrauchsdaten sammeln und nach Bedarf analysieren, auswerten, nutzen, speichern, bearbeiten und weiterverwenden darf. Der Zweck der Datensammlung und Datenauswertung besteht insbesondere darin, die Anlage zu verbessern, Störungen frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu verhindern, neue Produkte zu entwickeln, die Kundenpenetration zu erhöhen und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen. EKS AG ist berechtigt, Dritte beizuziehen, ihnen die Analyse, Auswertung, Nutzung, Bearbeitung und Speicherung der Daten ganz oder teilweise zu übertragen und ihnen die Daten für die vorgenannten Zwecke zu überlassen.

8 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Vertragserfüllung, insbesondere die vertraglichen und kommerziellen Bestimmungen, erfolgt ausschließlich zwischen den Parteien.

Im Rahmen der Installation und des Betriebs der Anlage können Subunternehmer vereinzelt auch direkt mit dem Kunden in Kontakt treten, zum Beispiel im Rahmen von Problemlösungen, Supportfällen, ad hoc Unterstützungen, Beratungen des Kunden, Zufriedenheitsumfragen oder ähnlichen Aktivitäten, in denen eine direkte Kommunikation mit dem spezialisierten Subunternehmer (z.B. für Fragen rund um die EML) für den Kunden einfacher oder zielführender ist.

Über die Daten und Informationen, welche direkt zwischen dem Kunden und einem Subunternehmer oder Dritten ausgetauscht werden, hat EKS AG keinerlei Kontrolle und lehnt jede Haftung ab.

Alle Mitteilungen und Informationen wie in diesen AGB beschrieben, haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen an:

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG
Rheinstrasse 37
8201 Schaffhausen

9 Geistiges Eigentum

Vorbestehende Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, Bild- und/oder Wort-Marken, Patenten, Design, Namensrechten und Know-How verbleiben bei der EKS AG, resp. dem berechtigten Subunternehmer oder Dritten. Eine Übertragung von geistigem Eigentum an den Kunden erfolgt nicht.

Der Kunde erhält an den Immaterialgüterrechten, welche mit der Anlage verbunden sind oder deren Bestandteil sie sind, das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, entziehbare und befristete Recht zur Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung der Anlage.

Neu entstehende Immaterialgüterrechte gehören im Zweifel der EKS AG. Der Kunde unterlässt alle Handlungen, welche den Bestand, Inhalt oder Umfang der Immaterialgüterrechte der EKS AG, ihrer Subunternehmer oder Dritter beeinträchtigen, stören oder verletzen könnte. Der Kunde informiert EKS AG unverzüglich, falls der Kunde solche Störungen durch Dritte wahrnimmt oder Immaterialgüterrechte durch Dritte angegriffen oder in Frage gestellt werden.

10 Gewährleistung

Der Kunde hat alle Lieferungen und Leistungen unmittelbar nach Übergabe auf Fehler, Beschädigungen, Mängel und Abweichungen zu untersuchen und Feststellungen sofort schriftlich der EKS AG anzuzeigen, ansonsten alle Gewährleistungsrechte verwirken. Nach erfolgter Installation, resp. spätestens ab ganzer oder teilweiser Nutzung der Anlage, läuft eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Fehler und Mängel der Anlage oder ihrer Komponenten, die bei ordentlich durchgeführter Abnahme hätten erkannt werden können, sind von der Gewährleistungspflicht der EKS AG ausgenommen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, Fehlfunktionen und Mängel an der Anlage, die infolge natürlicher Abnutzung oder durch mangelhafte Wartung, Missachtung von Hersteller- oder Betriebsanleitungen, Vandalismus, unsachgemäßen Gebrauch, Zweckentfremdung, Optimierungsmaßnahmen, nicht vertragsgemäße Nutzung, Missachtung von Sicherheits- und Warnhinweisen, höhere Gewalt, Dritteinwirkung, Manipulation, Diebstahl, Beschädigung, ungenügende Belüftung der Solarmodule, Beeinträchtigungen durch Umwelteinflüsse (Verschmutzungen jeder Art, Brand, Rauch, Verschmorungen, Salz, Chemikalien etc.), Kombination sowie durch Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel oder Infrastrukturen durch den Kunden entstanden sind. Beistellungen des Kunden und die Sicherstellung der bauseitigen Voraussetzungen sind in jedem Fall von der Gewährleistung der EKS AG ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden für Lieferungen und werkvertragliche Leistungen sind beschränkt auf Ersatz oder Reparatur derjenigen Anlageteile, welche nachweislich defekt sind. EKS AG wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ihrer Wahl entweder Ersatz liefern oder eine Reparatur vornehmen. Für neu gelieferten oder reparierten Anlageteile gilt nur die Restzeit der ursprünglichen Garantiedauer. Alle anderen Gewährleistungsrechte für Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Installationskosten, Weg-

zeiten, Spesen und alle damit verbundenen Auslagen vom Kunden zu zahlen. Defekte Anlageteile sind der EKS AG zu übergeben.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach den Regeln in den relevanten Herstellerbestimmungen. EKS AG tritt die Gewährleistungsansprüche aus den Herstellerbestimmungen der Solarmodule und Wechselrichter sowie allfälliger weiterer Dritter – soweit zulässig – an den Kunden ab. Der Kunde kann sodann die Gewährleistungsansprüche im Rahmen der Herstellerbedingungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst geltend machen. Ist eine Abtretung der Gewährleistungsrechte nicht möglich, sind die hier beschriebenen Mängelrechte abschließend anwendbar.

Macht der Kunde geltend, dass die Anlage oder eine Komponente daraus Schaden am Eigentum des Kunden verursacht, einen Mangel oder ein Fehlverhalten aufweist, eine Störung oder sonst ein Störfaktor auftritt, ist EKS AG sofort schriftlich zu informieren, bevor mit der Behebung begonnen wird. EKS AG wird dem Kunden innert 72 Stunden seit Empfang der schriftlichen Meldung mitteilen, ob EKS AG (oder ein Subunternehmer von ihr) der Intervention beiwohnen wird, resp. ob vorgängig eine Besichtigung oder Analyse erfolgt. Allfällige Interventionen beim Kunden ohne die vorgängige Rücksprache mit EKS AG erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden. Bei einer Nicht-Teilnahme an der Intervention beim Kunden durch EKS AG (oder einen Subunternehmer von ihr), verzichtet EKS AG nicht auf ihre Rechte.

11 Haftung

Die Haftung von EKS AG für allfällige schuldhaftige Vertragsverletzungen durch sie oder einen von ihr eingesetzten Subunternehmer, Mitarbeiter oder eine andere Hilfsperson ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. EKS AG übernimmt insbesondere keine Haftung für direkte und indirekte oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierte Einsparungen, Datenverlust, Leistungsschwankungen oder Leistungsstörungen, Einschränkungen, Auflagen der Behörden, Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, vom Kunden oder Dritten vorgenommene Optimierungen, Kosten von Ersatzbeschaffungen, Zusatzkosten, Zusatzaufwendungen, Auslagen, Gebühren und Spesen.

12 Werbung

Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis darf die EKS AG (oder ihre Subunternehmer und Hilfspersonen) ohne die Zustimmung des Kunden vornehmen, soweit keine offensichtlichen Geheimhaltungsinteressen des Kunden dabei verwendet werden. Für spezifische Werbemaßnahmen oder Publikationen (z.B. Success Stories), welche unter Verwendung des Namens des Kunden und/oder von Bildern seiner Liegenschaft etc. erfolgen, holt EKS AG die vorgängige Zustimmung des Kunden ein, welche der Kunde nur aus wichtigen Gründen verweigern wird.

13 Höhere Gewalt

EKS AG haftet nicht für Lieferungen oder Leistungen, wenn deren Erbringung auf Grund höherer Gewalt unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Natureignisse wie beispielsweise Blitzschlag, Unwetter, Hagel, Feuer, Stromausfall, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen, Schneeschaden, Frosteinwirkung, Stürme, Erdbeben, Insektenplagen oder sonstige Einwirkungen durch Tiere, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Ausfall von Transport-, Kommunikations- oder Energie-Systemen usw. Die Vertragserfüllung durch EKS AG ruht in solchen Fällen so lange, bis der Grund für die höhere Gewalt gänzlich entfallen ist. EKS AG haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden infolge der höheren Gewalt entsteht. Dauert die höhere Gewalt länger als zwei (2) Wochen an, ist EKS AG ohne weiteres berechtigt, den Vertrag und/oder die betreffende Bestellung außerordentlich zu kündigen.

14 Informationspflichten

Der Kunde hat der EKS AG allfällige Mängel, Fehler, Störungen oder ähnliche Erkenntnisse und Vorfälle im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation und dem Betrieb der Anlage oder Teilen davon unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zudem nimmt die EKS AG Anstöße und Ideen zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Optimierung der Anlage jederzeit gerne schriftlich entgegen.

15 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sowie Änderungen an Bestellungen können vom Kunden schriftlich beantragt werden. EKS AG wird innerhalb angemessener Frist in geeigneter Form anzeigen, ob eine Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese Änderungen auf Vergütungen, Zahlungen, Termine und andere Vertragspunkte haben können. Ein Anspruch des Kunden auf Realisation einer Änderung besteht nicht.

16 Erfüllungsort

Die vertraglich übernommenen Leistungen der EKS AG werden am Ort der Liegenschaft des Kunden erbracht.

17 Dauer und Auflösung

Bestellungen über die Lieferung und Installation einer Anlage können nach Eingang derselben bei EKS AG vom Kunden nicht mehr widerrufen werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über das Widerrufsrecht von Konsumenten bleiben vorbehalten.

Verträge, mit welchen sich EKS AG zur Leistungserbringung während einer bestimmten Zeitdauer verpflichtet (Visualisierung, Optimierung und Versicherung), können von jeder Partei insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das jeweilige Ende einer 12-monatigen Laufzeit (oder ein Mehrfaches davon) ab Installation der Anlage ordentlich schriftlich gekündigt werden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen durch EKS AG erfolgt nicht. Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden alle Forderungen der EKS AG sofort zur Zahlung fällig.

Die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) der Kunde trotz schriftlicher Nachfristansetzung nicht alle Ausstände pünktlich bezahlt, b) über die andere Partei der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet wird, c) ein Vertrag zwischen EKS AG und einem Subunternehmer gekündigt wird und nicht sofort ein Ersatz gefunden wird, oder d) die Weiterführung der vertraglichen Beziehungen für die kündigende Partei unzumutbar ist, aus einem Grund, den nicht sie gesetzt hat. Ein Anspruch des Kunden auf Rückbau besteht in keinem Fall.

18 Abtretung

Der vorliegende Vertrag oder eine Bestellung kann ganz oder teilweise (einzelne Rechte und Pflichten daraus) nur rechtsgültig an einen Dritten übertragen oder an ihn abgetreten werden, wenn EKS AG vorgängig ihr schriftliches Einverständnis dazu abgibt.

Die EKS AG ist frei, einen Vertrag mit dem Kunden oder die Bestellung (oder einzelne Rechte und Pflichten daraus) ohne Zustimmung des Kunden auf eine andere Gesellschaft zu übertragen oder an sie abzutreten. Die EKS AG wird diesfalls den Parteiwechsel dem Kunden in geeigneter Form mitteilen oder bekannt machen.

Sind mit einer von EKS AG (oder ihren Subunternehmern) gelieferten Hard- oder Software Exportrestriktionen verbunden, so verpflichtet sich der Kunde zu deren Einhaltung entsprechend den relevanten Hersteller Vorschriften.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue, in ihrer Wirkung gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) sowie die Regeln über das Kollisionsrecht sind von der Anwendbarkeit ausgeschlossen.

Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einer Bestellung (inkl. deren Vertragsbestandteile, Anhänge, Nachträge etc.) sind die ordentlichen Gerichte in Schaffhausen zuständig, es sei denn, eine zwingende gesetzliche Gerichtsstandsklausel sehe eine andere Zuständigkeit vor.